

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

P.C. Turck Produktions- und Verwaltungs-GmbH

1. Allgemeines

1) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie werden spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Abnehmers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ohne weiteres auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Abnehmer, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Abnehmers im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei auf Lager befindlichen Waren bleibt der Zwischenverkauf bis zum Vertragsschluss vorbehalten. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns in Textform bestätigt oder die Ware ausgeliefert wird.

3. Preise

1) Unsere Preise gelten ab Werk (EXW gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten. Von Abnehmern gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Fracht- und spesenfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand befindlicher Kisten und Verschläge innerhalb von 4 Wochen werden 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Von uns bereitgestellte Einwegverpackung kann ebenfalls innerhalb von 4 Wochen und für uns kostenfrei zurückgegeben werden; die Entsorgungskosten stellen wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung.

2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und sich unsere für die Preisbildung maßgeblichen Kosten (insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskosten) nach Vertragsschluss aus Gründen erhöhen oder verringern, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Preis im Umfang der Kostenänderung angemessen anzupassen. Auf Verlangen werden wir dem Abnehmer die maßgeblichen Kostenfaktoren offenlegen. Übersteigt die Erhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; dies gilt nur, soweit wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, ausbleibende oder verspätete Belieferung durch unsere Lieferanten, soweit jeweils unvorhersehbar und unvermeidbar), verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Über derartige Hindernisse und deren voraussichtliche Dauer werden wir den Abnehmer unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet. Gesetzliche Rechte des Abnehmers, insbesondere nach §§ 280, 281, 323 BGB, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche sind jedoch nach Maßgabe der Ziffer 8 beschränkt.

5. Gefahrübergang, Versand und Fracht

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers versandt, so erfolgt der Versand ab Werk auf Gefahr des Abnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6. Zahlungsfälligkeit und Zahlung

1) Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist kommt der Abnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugs sind Geldschulden mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

3) Bei Scheckzahlung gilt der Tag, an dem uns der Gegenwert gutgeschrieben wird, als Tag des Zahlungseingangs.

4) Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher individueller Vereinbarung in Zahlung genommen. Ihre Annahme erfolgt nur erfüllungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung, Protest und Benachrichtigung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Abnehmer und sind sofort fällig.

5) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6) Entwickelt sich die Vermögenslage des Abnehmers während der Vertragsdauer wesentlich ungünstig, werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit erheblich zu mindern geeignet sind, oder erfolgt die Bezahlung aus anderen Abschlüssen mit demselben Abnehmer nicht gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung angemessener Sicherheiten auszuführen. Unsere gesamten fälligen Forderungen werden in diesem Fall sofort zahlbar.

Kommt der Abnehmer einem berechtigten Verlangen nach Vorkasse oder Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; gesetzliche Rechte, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer unser Eigentum (Vorbehaltsware). Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

2) Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr widerruflich berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

3) Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen und für unsere Rechnung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf unser Verlangen hat uns der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, die betreffenden Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erwirbt der Abnehmer Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns bereits jetzt Miteigentum nach dem vorstehenden Verhältnis ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren – gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung – weiterveräußert, gilt die in Absatz 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich schriftlich zu informieren und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu überlassen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Intervention zu erstatten, haftet der Abnehmer hierfür.

8. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

1) Für die Rechte des Abnehmers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm vereinbarte Beschaffenheiten, so sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, unternimmt der Verkäufer sie nicht innerhalb einer vom Abnehmer gesetzten angemessenen Frist oder ist sie unzumutbar, kann der Abnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

2) Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlässt der Abnehmer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

3) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich aus dieser Ziffer 8 nichts anderes ergibt. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Werkzeugkosten

1) In den Fällen, in denen wir unserem Abnehmer Kostenanteile für Werkzeuge berechnen, erwirbt der Abnehmer keinen Anspruch auf die Werkzeuge; sie sind unser Eigentum und bleiben in unserem Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge ein Jahr nach der letzten Lieferung für den Abnehmer aufzubewahren. Wird uns vor Ablauf dieser Frist vom Abnehmer in Textform mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist und ausbleibenden Nachbestellungen können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

2) Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (z. B. aufgrund von Schwierigkeiten der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit annulliert werden, behalten wir uns die Abrechnung der bis dahin entstandenen, nachweisbaren Kosten vor. Dabei stellen wir vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erst-Werkzeugsatz und bei Annullierung nach Musterfreigabe die angefallenen Kosten für den Umfang der bereits hergestellten Serien-Werkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren dem Abnehmer in Rechnung.

3) Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben 4 Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, verschrottet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, unser Werk in Lüdenscheid.

2) Ist der Abnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Lüdenscheid. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).